

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LABgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jeden Abgeordneten die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4.143,02 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

3. § 7 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 7 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

5. § 7 Absatz 6 wird zu Absatz 5.

6. § 7 Absatz 5 Satz 1 – neu – (Absatz 6 Satz 1 alt) erhält folgende Fassung:

„Die Kostenpauschalen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindex für Berlin sowie der Tarifentwicklungen des für Berlin geltenden TV-L angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten sind.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu Abschnitt IV und zu § 19 jeweils die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.

2. In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorbehaltlich der Anpassungen nach Absatz 3 betragen – jährlich – der Grundbetrag 590.844 € der Oppositionszuschlag 279.972 € und der Zuschlag je Mitglied einer Fraktion 49.716,18 €

(3) Die Beträge nach Absatz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Berichtes des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 Abgeordnetengesetz des Bundes und der tariflichen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin nach Anhörung der Fraktionen und im Benehmen mit dem Ältestenrat angepasst. Der Präsident des Abgeordnetenhauses erstattet über die Angemessenheit der Beträge Bericht und veröffentlicht diesen als Drucksache und die neuen Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das Verfahren zur Anpassung der Geldleistungen nach Absatz 2. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.

b) Im Übrigen wird § 19 wie folgt gefasst:

„Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die nicht die Fraktionsmindeststärke erreichen, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllen (Parlamentarische Gruppen), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Hälfte des Betrages gewährt wird, Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Absatz 8 bis 13. Die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 2017

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen